nig der Niederlande in voller Souveränetät verfügen könne, er machte keinen Versuch, die unzweifelhafte Thatsache zu bestreiten, daß die Bewohner des Herzogthums Luxemburg einen lebhaften Widerwillen gegen die Einverleibung in Deutschland empfinden, und er betonte endlich den Einfluß, den auf die Politik der preußischen Regierung der Wunsch ausüben muß, friedliche und freundschaftliche Beziehungen mit einem mächtigen Nachbar zu unterhalten. (Schw. M.)

* Die unabhängigen Blätter in Frankreich erklären sich, was man anerkennen muß, einmüthig gegen den Schacher mit Luxemburg und seine möglichen Folgen. Die „Opinion nationale" schildert die Gefahren und den Unsinn eines Krieges mit Deutschland; er würde alle Interessen in Frage stellen und auf keinem Prinzip beruhen. Man möchte darüber die Kaufleute und Fabrikanten Frankreichs und Deutschlands befragen und würde nur Eine Antwort erhalten: die Arbeiter würden verhungern.

Paris. In einer aus den Kreisen der ackerbautreibenden Bevölkerung an den Kaiser gerichteten Petition gegen die französische Heeresreform heißt es u. A.: „Wir können eine so schwere Last wie die allgemeine Militärpflicht nicht tragen, das flache Land ist schon entvölkert, dem Ackerbau mangeln die Hände; mit Schrecken und Schmerz erfüllt uns daher das vorgeschlagene Gesetz; wir können unsere Kinder nicht entbehren, kein Feind bedroht unsere Grenzen, wäre dieß der Fall, wir würden uns in Masse erheben. Möge der Kaiser unseren Aengsten und Besorgnissen darüber ein Ende machen, daß alle unsere Kinder zu Soldaten uns genommen werden könnten u. s. w."

Paris, 1. April. Während der Dauer der Pariser Ausstellung werden deutsche Reisende nach Frankreich zugelassen, wenn sie irgend eine Legitimation bei sich führen, aus der die Identität ihrer Person festgestellt werden kann, also außer auf einen regelmäßigen Paß auch auf Reisekarten, Legitimationskarten, Jagdscheine, Arbeitsbücher 2c. Solche Ausweise bedürfen keines Visums. — Extrazügen mit mindestens 300 Theilnehmern werden auf der französischen Ostbahn nebst 80 Pfd. Freigepäck 65 Procent, auf den deutschen Bahnen 50 Procent Taxermäßigung gewährt.

† Die Pariser Schneider haben am 1. April, am Tage der Eröffnung der Ausstellung, ihre Arbeit eingestellt. Sie verlangen eine Erhöhung des Preises der Stückarbeit von durchschnittlich 20 Procent.

Wien den 1. April. Oestreich hat in Paris die Erklärung abgegeben, daß es sich in der Luxemburger Frage vollkommen neutral verhalten werde. Es scheint dem dießseitigen Kabinete sehr viel daran gelegen zu sein, von Frankreich nicht „falsch beurtheilt zu werden", denn es hat sich beeilt, diese seine Erklärung ausführlich zu motiviren, indem es darauf hinwies, daß es seine Kräfte koncentriren müsse, um im Oriente eine einflußreiche und entscheidende Stellung ausfüllen zu können. Das kaiserliche Kabinet zweifle nicht, daß Frankreich die Stellung Oestreichs zur orientalen Frage berücksichtigen, seine anderweitige Politik darnach beurtheilen und den Werth seiner Freundschaft eben im Hinblick auf diese Frage nicht unterschätzen werde. Das klingt fast wie eine Entschuldigung und ist gewiß bezeichnend.

* Wenn die preußischen Heerführer das Schwert niederlegen, können sie wie Cincinatus zum Pfluge greifen. Der König hat ihnen das Geschenk der Nation (à 200,000 Thlr.) zwar in Geld auszahlen lassen, aber empfohlen, sie möchten es in Grundbesitz anlegen.

† Neapel wurde in der Nacht vom 28. auf den 29. März von einem Erdbeben heimgesucht.

München, 1. April. Vom Berliner Kabinet ist, wie man von gut unterrichteter Seite hört, eine dringende Aufforderung hieher ergangen, die Heeresorganisation mit thunlichster Beschleunigung in Angriff zu nehmen und durchzuführen. Zu diesem Zweck soll in nächster Zeit ein preußischer General als „Militärbevollmächtigter" nach München kommen.

* Auf dem Lechfeld bei Augsburg wird ein großes Artillerielager zu Uebungen mit gezogenen Geschützen eingerichtet, zu welchem auch preußische, badische hessische und württembergische Offiziere kommen werden.

München, 30. März. Von Seite des Kriegsministeriums ist die Errichtung einer höheren Militärbildungsanstalt für Offiziere, und zwar nicht blos der bayerischen Armee, sondern auch anderer süddeutschen Truppen in Aussicht genommen. Die Betheiligung Württembergs dürfte dem Vernehmen nach als bereits gesichert zu betrachten sein.

* Die hessische Regierung hat mit einem Offenbacher Hause Akkord über Lieferung von Pickelhauben nach preußischem Muster abgeschlossen.

Dresden, 27. März. Das „Dresd. Journal" enthält eine Bekanntmachung des Finanzministers, nach welcher in Folge des bereits mit Preußen ratificirten Vertrages vom 25. Januar c. und in Ausführung des Friedensvertrags die sächsischen Staats-Telegraphenleitungen am 23. März c. der königl. preußischen Telegraphenverwaltung überwiesen worden sind. Der jetzt bestehende Tarif behält jedoch bis auf Weiteres seine Gültigkeit.

Stuttgart, 3. April. In den hiesigen Kasernen werden Badeanstalten für die Soldaten eingerichtet.

† In einer am 25. März in Oehringen abgehaltenen und von Theilnehmern aus den Bezirken Besigheim, Gaildorf, Hall, Neckarsulm, Oehringen und Weinsberg besuchten Hauptversammlung von Hopfenproduzenten hat sich ein „Hopfenbau-Verein" gegründet, der sich zur Aufgabe gesetzt hat, durch Hopfenmärkte für Mitglieder auch den kleineren Hopfenbauern einen möglichst günstigen Absatz ihrer Produkte zu verschaffen. Der Jahresbeitrag ist 30 kr.

Das sich einer großen Verbreitung erfreuende **„Illustrirte Familien-Journal"** (Verlag von A. H. Payne in Leipzig) führt mit vollem Rechte diesen Titel, denn es bietet eine Fülle von Material zur Unterhaltung und Belehrung von Jung und Alt, während die Reichhaltigkeit des Stoffes seiner verständigen Sichtung keinen Eintrag gethan hat. Es würde uns hier zu weit führen, wollten wir in eine Kritik der einzelnen in den uns vorliegenden 16 Nummern des laufenden Jahrgangs enthaltenen Artikel eingehen, wir begnügen uns, die hervorragenderen derselben, wie die wissenschaftlichen Gebiete anzugeben, aus welchen einzelne allgemein interessirende Gegenstände in kurzen, in leicht faßlicher Schreibart verfaßten Abhandlungen Beleuchtung gefunden haben. Außer mehreren kleinen Erzählungen bringen die vorliegenden Nummern zwei Novellen: „Der Landwehrmann, von A. v. W." und „Die Tochter des Malers, von S. Augustin", die beide zu dem Bessern gehören, was die Neuzeit in diesem Genre geliefert hat. „Päpstlich und Lutherisch", eine Erzählung aus Hamburg-Altona von H. Smidt, reiht sich ihnen in jeder Beziehung würdig an. Von geschichtlichen Vorgängen der neuern Zeit hat „Die französische Occupation des Kirchenstaats, von Dr. Hugo Schramm", Platz gefunden. Von populär-wissenschaftlichen Abhandlungen nennen wir: „Die Sternschnuppen, von Dr. C. Neumann"; „Die moderne Naturlehre"; „Curiositäten aus dem Thierleben, von H. Beta"; „Das Torf, von C. Richter"; „Die Volkswirthschaft, von einem Juristen"; „Die Lebensversicherung, ein Stück Volkswirthschaft." Von auf das Volksleben bezüglichen Skizzen nennen wir: „Deutsches Land und deutsche Leute"; „Ein Blick auf London, von Julius Rodenberg"; „Einiges über Spanien"; „Australien und seine Entdecker." An Biographien mit beigegebenen Portraits enthalten die vorliegenden Nummern diejenigen von Ernst Moritz Arndt, Johann Christoph Gottsched, den Lehrer Christian Peter Hansen, Charles Dickens, Nicolai u. A. Die Rubriken „Gemeinnütziges" und „Mannigfaltiges" bringen eine Menge interessanter und belehrender Notizen, an welche sich Charaden, Rebus und arithmetische Aufgaben reihen. Durch diese Angaben wird die Bezeichnung des Journals als eines reichhaltigen gerechtfertigt erscheinen. Die beigegebenen Illustrationen sind durchweg untadelhaft ausgeführt.

Backnang.

Lebensmittel-Preise am 5. April 1867.

8 Pfd. Kernenbrod 36 kr.
8 Pfd. Schwarzbrod 30 bis 32 kr.
Ein Kreuzerweck wiegt $3^3/_4$ bis 4 Loth.
1 Pfd. abgezogen Schweinefleisch 13 – 14 kr.
1 Pfd. nichtabgez. „ 14 bis 15 kr.
1 Pfd. Rindfleisch 11 bis 13 kr.
1 Pfd. Kuhfleisch 9 bis 10 kr.
1 Pfd. gemästetes Kuhfleisch 12 kr.
1 Pfd. Kalbfleisch 10 bis 13 kr.

Backnanger Schranne
vom 3. April 1867.

Kernen — fl. — kr., 8 fl. 45 kr, — fl. — kr.
Dinkel 5 fl. 36 kr., 5 fl. 9 kr., 5 fl. — kr.
Haber 4 fl. 6 kr., 4 fl. 2 kr., 3 fl. 56 kr.

Gewicht von 1 Scheffel Dinkel:

best	mittel	gering
140 Pfd.	134 Pfd.	130 Pfd.

Haber:

180 Pfd.	177 Pfd.	164 Pfd.

Heilbronner Fruchtpreis, 3. April.
Dinkel 5 fl. 6 kr. bis 5 fl. 33 kr.
Haber 3 fl. 57 kr. bis 4 fl. 21 kr.
Gerste 6 fl. — kr.
Kernen 7 fl. 54 kr.

Gold-Cours.

Pr. Friedrichsd'or	9 fl.	$56^1/_2$ – $57^1/_2$ kr.
20 Frankenstücke	9 fl.	$27^1/_2$ — $28^1/_2$ kr.
Randdukaten . .	5 fl.	34 — 36 kr.
Holl. 10 fl.-Stücke	9 fl.	51 — 53 kr.
Engl. Souvereigns	11 fl.	51 — 55 kr.
Pistolen . . .	9 fl.	43 — 45 kr.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von G. H. Kostenbader.

Murrthal-Bote.

Amts-, Anzeige- und Unterhaltungsblatt für den Oberamts-Bezirk Backnang und Umgegend.

Nr. 43. Dienstag den 9. April **1867.**

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet bei Vorausbezahlung im ganzen Oberamtsbezirk Backnang frei ins Haus 1 fl. 25 kr. halbjährlich, vierteljährlich 45 kr., — in der Stadt Backnang sammt Austraglohn 41 kr. — Außerhalb des Oberamtsbezirks frei ins Haus 1 fl. 54 kr. halbjährlich, vierteljährlich 48 kr. Man abonnirt bei allen Postboten und Postämtern. — Einrückungsgebühr die dreispaltige Zeile kleiner Schrift 2 kr., 2spaltige 4 kr.

Bekanntmachungen über Einträge im Handelsregister.

I. im Register für Einzelfirmen.

1. **Gerichtsstelle,** welche die Bekanntmachung erläßt; **Oberamtsbezirk,** für welchen das Handelsregister geführt wird.	2. **Tag** der Eintragung.	3. Wortlaut der **Firma;** **Ort** der Hauptniederlassung und der Zweigniederlassungen.	4. **Inhaber** der Firma.	5. **Prokuristen;** Bemerkungen.
K. Oberamtsgericht Backnang. Oberamtsbezirk Backnang. —	30. März 1867. —	**Albert Winter.** Offenes gemischtes Waaren-Geschäft in Backnang.	Albert Winter.	—
		Julius Schmückle. Offenes gemischtes Waaren-Geschäft in Backnang.	Julius Schmückle.	—

Zur Beurkundung: Oberamtsrichter Clemens.

Revier Reichenberg.

Die **Holzabfuhr** aus dem Staatswald Birkenebene ist, der nöthigen Wegausbesserung wegen, bis auf Weiteres bei Strafe **verboten;** was die Schultheißenämter bekannt machen lassen wollen.

Reichenberg den 6. April 1867.

K. Revieramt.
Haas, A.-V.

Backnang.

Haus- u. Güter-Verkauf.

Metzger Johann Bauer dahier verkauft am kommenden

Mittwoch den 10. d. M.
Vormittags 10 Uhr

wiederholt, voraussichtlich aber zum letztenmal auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Aufstreich:

8,2 Rth. ein zweistockiges Wohnhaus mit Stallung, Metzig und gewölbtem Keller nebst Hofraum in der Korngasse, neben dem Weg und Gottfried Bauer,

$^5/_8$ Mrg. 36,6 Rth. Acker am Strümpfelbacher Weg, neben Gerber Pfeil und Gerber Betz,

$^6/_8$ Mrg. 13,8 Rth. Acker am Röthlensweg, neben Rothgerber Ludwig und Schuhmacher Erb, mit Dinkel angeblümt,

$^3/_8$ Mrg. 47,0 Rth. Acker am Zellerweg, neben Rothgerber Kienzer und Rothgerber Daniel Traub, angekauft um 55 fl. pro Viertel,

$1^2/_8$ Mrg. 27,9 Rth. Wiesen in Steinrainwiesen, neben dem Staat und der Murr,

34,6 Rth. Land in der untern Au, neben Gottfried Claus und Carl Wölfle,

1 Mrg. 17,8 Rth. einmädigen Grasrain mit Bäumen in der Giebelau, darunter 44,0 Rth. Steinriegel, neben Gottfried Rupp und Anwalt Häußermann von Oberschönthal, angekauft um 100 fl.,

$^2/_8$ Mrg. 0,0 Rth. Acker in der Catharinen-Plaisir, neben Bäcker Kämpff und Gottlob Bauer, angekauft um 85 fl.;

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Am 8. April 1867.

Rathsschreiber
Krauth.

Sulzbach.

Markt-Anzeige.

Der auf den 30. April d. J. fallende Jahrmarkt ist mit Genehmigung Königl. Kreisregierung auf den

Ostermontag den 22. April d. J.

verlegt worden. Zu zahlreichem Besuche ladet ein

Schultheißen-Amt.
Wenzel.

Großbottwar.

Markt-Sache.

Der im heurigen Kalender noch auf den 15. und 16. Mai eingetragene Holz-, Vieh- und Krämer-Markt wird heuer und künftig am

22. und 23. April

(Holz-) (Vieh- u. Krämermarkt.)

abgehalten.

Den 4. April 1867.

Stadtschultheißenamt.

Erbstetten O/A. Marbach.

Bau-Akkord.

Die hiesige Gemeinde beabsichtigt, ein neues Rathhaus zu erbauen. Nach dem revidirten Ueberschlag betragen die Kosten für die

Grab-Arbeit . . .	12 fl.	40 kr.,
Maurer- und Steinhauer-Arbeit .	1253 fl.	— kr.,
Gypser-Arbeit . .	214 fl.	6 kr.,
Zimmer-Arbeit .	1521 fl	26 kr.,
Schreiner-Arbeit . .	434 fl.	46 kr.,
Glaser-Arbeit . . .	84 fl.	47 kr.,
Schlosser-Arbeit .	327 fl.	30 kr.,
Flaschner-Arbeit .	100 fl.	46 kr.,
Gußeisen-Lieferung	65 fl.	36 kr.,
Hafner-Arbeit . . .	4 fl.	36 kr.,

Die öffentliche Akkords-Verhandlung findet am

Mittwoch den 17. April

in dem wirklichen Rathszimmer zu Erbstetten statt, wozu sich die Akkordsliebhaber, mit amtlich beglaubigten Fähigkeits- und Vermögens-Zeugnissen versehen, Vormittags 10 Uhr einfinden wollen.

Inzwischen können Zeichnung, Voranschlag und Akkords-Bedingungen allda eingesehen werden.

Im Auftrag des Gemeinderaths:
Amtsbaumeister Cleß.

Seine Verlobung mit Frln. Marie Brandauer zeigt den Freunden an
Carl Schönhardt.
Stuttgart.

Backnang.

Eine Aktie

von der **Backnanger Dampfdreschmaschine,** á 200 fl., welche 8 Procent trägt, verkauft billig

Fr. Sorg,
Schlosser.

Eiserne Waschkessel,

welche ohne Einmauerung in jedem passenden Raume aufgestellt und benützt werden können, sind stets bei mir vorräthig.

Fr. Sorg, Schlosser.

Geld-Offert.

800 fl. Pfleggeld hat gegen gesetzliche Sicherheit bis Georgii auszuleihen

Oppenweiler den 3. April 1867.

Gärtner Fromm.

Großaspach.

Lehrlings-Gesuch.

Einen ordentlichen jungen Menschen nimmt in die Lehre

Jakob Maurer,
Nagelschmid.

Bartenbach.
Gemeinde Sulzbach.

Schafwaide-Verpachtung.

Die hiesige Schafwaide, dauernd von der Ernte d. J. bis Ambrosi 1868, wird

am Mittwoch den 1. Mai 1867
Nachmittags 2 Uhr

dahier verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Anwalt Mauser.

Winnenden.

Haus- und Bäckerei-Verkauf.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein Anwesen, bestehend in:

5/8 an einer zweistockigten Behausung, einem ganzen dreistockigten Anbau an dasselbe, mit Stallung und 4 besondern Schweinställen, sowie einem Gärtchen hinter dem Haus, sämmtliches in der Schweikheimer Vorstadt an der Hauptstraße und am Holzmarkt gelegen,

zu verkaufen.

Zur Verkaufs-Verhandlung, welche

am Samstag den 13. April
Nachmittags 2 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause stattfindet, werden die Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen, daß auf dem Anwesen seit vielen Jahren eine Bäckerei und Schenkwirthschaft mit gutem Erfolg betrieben wurde, und daß das Anwesen vermöge seiner günstigen Lage und bei der starken Frequenz der hiesigen Stadt sich zu jedem Gewerbebetrieb vorzüglich eignet.

Wilhelm Seitz, Bäcker.

Mittwoch:

Jung.

Lehrlings Gesuch.

Einen wohlerzogenen jungen Menschen nehme ich in die Lehre.

J. Vogt, Schreiner
in Oppenweiler.

Winnenden.

Lehrlings-Gesuch.

Einen ordentlichen jungen Menschen nimmt in die Lehre

Louis Kurz,
Schmiedmeister.

Backnang.

Schmierseife, bester Qualität, ist billigst zu haben bei

Jakob Uebelmesser.

Homöopathie und
Naturheilverfahren.

Stuttgart, Olgastraße 66.
Dr. **Tritschler.**

Specialitäten: Frauen- und Unterleibskrankheiten.

Backnang.

Lehrlings-Gesuch.

Einen jungen Menschen nimmt in die Lehre

Schreinermeister Grötzinger.

Jede Woche Dampf- u. Segelschiffe nach Amerika zu den billigsten Preisen bei dem concessionirten Agenten

August Seeger
in Murrhardt.

Die

Schorndorfer Natur-Bleiche

übernimmt auch heuer **Leinwand** und **Faden** zur Ausrüstung für den Hausgebrauch mittelst **Lauge, Seife** und **Thau** unter strenger Vermeidung chemischer Mittel.

Für obige, zuverlässige Bleich-Anstalt nimmt Gegenstände entgegen

J. G. Winter in Backnang.

Die **Schorndorfer Naturbleiche** übernimmt auch heuer wieder Leinwand, und Faden zur Ausrüstung für den Hausgebrauch mittelst Lauge, Seife und Thau unter strenger Vermeidung chemischer Mittel.

Für obige zuverlässige Bleichanstalt nimmt Gegenstände entgegen

Carl Doderer in Murrhardt.

Backnang.
Vom Chemiker F. Schreyer neuerfundene

Pillen gegen Zahnschmerz
an cariösen (hohlen) Zähnen.

Geprüft vom hohen Obermedicinalkollegium, genehmigt vom allerhöchsten K. bayerischen Handels-Ministerium.

Incl. Emballage u. Gebrauchs-Anweisung **15 kr.** per Schächtel'chen, vorräthig bei Herrn **Louis Vogt.**

Das Spiel der **Neuen Mailänder Staats-Prämien-Obligationen** ist von der Königl. Württembergischen Regierung gestattet.

„Gottes Segen bei Cohn!"

Große Capitalien-Verloosung von über 2 Millionen 200,000 Mark. Beginn der Ziehung am **17. April d. J.**

Nur 2 Thaler

kostet ein **Original-Staats-Loos** (keine Promesse) aus meinem Debit und werden solche auf **frankirte** Bestellung gegen Einsendung des **Betrages**, oder **gegen Postvorschuß** selbst nach den **entferntesten** Gegenden von mir versandt.

Es werden **nur** Gewinne gezogen.

Die **Haupt**-Gewinne betragen Mark **225,0000 — 125,000 — 100,000 — 50,000 — 30,000 20,000** — 2 à **15,000**, 2 à **12,000**, 2 a **10,000**, 2 a **8000**, 3 a **6000**, 3 a **5000**, 4 a **4000**, 10 a **3000**, 60 a **2000**, 6 a **1500**, 4 a **1200**, 106 a **1000**, 106 a **500**, 6 a **300**, 100 a **200**, 7628 a **100** Mark u. s. w.

Gewinngelder und **amtliche Ziehungslisten** sende **sofort** nach Entscheidung.

Meinen Interessenten habe **allein in Deutschland** bereits 22 **Mal das große Loos** ausgezahlt.

Laz. Sams. Cohn
in Hamburg,
Bank- und Wechselgeschäft.

Backnang.
Ein neues **zweischläfriges Bett** hat billig zu verkaufen

Frau Scheerer.

Sulzbach.
40—50 Centner gutes **Heu** hat zu verkaufen Metzger Wohlfarth.

Schultabellen

(Verzeichnisse der Schuljugend) zur Georgii-Schulvisitation, sind vorräthig bei

G. H. Kostenbader.

Verschiedene Nachrichten.

Paris, 6. April, Abends. An der Börse herrscht große Beunruhigung. Man spricht von einer nach Berlin abgesandten Note und sagt, Marschall Mac-Mahon sei nach Paris berufen. Man hält den Krieg für gewiß.

(Telegramm eines Extrablatts der Neckar-Zeitung.)

Eßlingen, 4. April. Auch hier sind wie in andern Städten bereits Räumlichkeiten bestimmt für den Fall, daß nach der neuen Wehrverfassung das Ersatzfuhrwerk in den Oberamtsstädten durchgeführt wird, um die nöthigen Mannschaften gehörig unterzubringen.

* Die Neckardampfschifffahrt zwischen Heilbronn und Heidelberg wird am 15. April eröffnet.

Ellwangen, 4. April. Beim letzten Pferdemarkt waren ziemlich viele Pferde da, aber es fehlte an Käufern. Desto größer und lebhafter war der Verkehr auf dem Viehmarkte, Händler zum Theil aus entfernten Gegenden machten so bedeutende Einkäufe, daß auf der Eisenbahn im Ganzen 31 Viehtransportwagen von hier abgingen.

* Dem Ziegeleibesitzer E. Ziegler in Heilbronn wurde auf Apparate zum Erhitzen von Wasserdampf und zur Darstellung von brennbaren kohlenstoffhaltigen Gasen aus erhitztem Wasserdampf auf 10 Jahre ein Erfindungspatent verliehen.

Tauberbischofsheim, 3. April. Se. Maj. der König von Württemberg haben unterm 27. v. M. den Ankauf des nöthigen Geländes zur Errichtung eines Monumentes für die hier gefallenen Württemberger genehmigt. Se. Maj. werden die Kaufsumme aus allerhöchst Ihrer Dispositionskasse bestreiten. Der Flächenraum beträgt zwischen 50 bis 60 bad. Ruthen und bildet einen gestreckten Halbkreis, der gegen die Straße ausläuft. Nach eingetroffener Nachricht müssen die Arbeiten bis 24. Juni vollendet sein und wird wahrscheinlich die Enthüllung des Monuments am Jahrestage der Schlacht bei hiesiger Stadt (24. Juli) erfolgen. Den Unterbau des Monuments hat ein hiesiger Maurermeister übernommen. Zum Einhauen der Eichenlaubkränze und Namen der Gefallenen werden, wie obige Mittheilung besagt, zwei der tüchtigsten Bildhauer Stuttgarts hieher kommen. Das Monument wird ganz aus Stein bestehen und soll veranschlagt sein zu 6000 fl

Berlin den 1. April. Nach Erledigung der Interpellation des Abgeordneten v. Bennigsen über die Luxemburger Frage im Reichstage (siehe vorletztes Blatt) wurde

zur Berathung des Abschnittes VI. des Bundesverfassungsentwurfs übergegangen. Derselbe betrifft das Zoll- und Handels-Wesen, u. lautet: Art. 30. Der Bund bildet ein Zoll- u. Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile. Alle Gegenstände welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer innern Steuer unterliegen. Art. 31. Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen. Art. 32. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauchs von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind. Art. 33. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 32) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuer-Aemtern und den Directiv-Behörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet. Art. 34. Der Bundesrath beschließt 1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmungen des Art. 32 fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schifffahrts-Verträge; 2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 32) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen; 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 32) hervortreten; 4) über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 36). Jeder über die Gegenstände zu 1—3 von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3 von einem controlirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit gibt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten aldann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß. Art. 35. Der Ertrag der Zölle und der in Art. 32 bezeichneten Verbrauchs-Abgaben fließt in die Bundeskasse. Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchs-Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen; 2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar: a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handelsvereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten, b) bei den übrigen Steuern mit 15 pCt. der Gesammt-Einnahme. Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundes-Ausgaben durch Zahlung eines Aversums bei. Art. 36. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise im Laufe des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen, und Verbrauchs-Abgaben werden von den Directiv-Behörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Haupt-Uebersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt. Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von 3 zu 3 Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor. Art. 37. Die Bestimmungen in dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage und im Art. 2 des Zoll- und Anschlußvertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereins-Verträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 34 vorgezeichneten Wege abgeändert werden. Mit diesen Beschränkungen sind die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrags vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine zur Zeit nicht angehören.

Zu Art. 35 hat Michaelis die Einschiebung des folgenden Zusatzes zwischen Alinea a und b beantragt: „bei der Steuer von inländischem Salze, sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird, mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten." Mit diesem Ammendement wird der Art. 35 unter Zustimmung des Bundeskommissärs Delbrück, angenommen. Alle andern Artikel dieses Abschnitts wurden nach dem Entwurf angenommen. Man steht nun an Abschnitt VII. über Eisenbahn-Wesen

Dem Abschnitt VII. über Eisenbahnwesen hat das Haus folgende Fassung gegeben: Art. 38. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privat-Unternehmer zur Ausführung concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden. Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte für das ganze Bundesgebiet, hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden. Art. 39. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behufe auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen. Art. 40. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Bedürfniß es erheischt. Art. 41. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrplane nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, deßgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Uebergangs der Transportmittel von einer Bahn auf die andere gegen die übliche Vergütung einzurichten. Art. 42. Dem Bunde steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken: 1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden; 2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und der Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif, eingeführt werde. Art. 43. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theurung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln zeitweise einen dem Bedürfnisse entsprechenden, von dem Bundes-Präsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden niedrigen Spezial-Tarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf. Art. 44. Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

Berlin, 2. April. Der Reichstag setzte heute die Verhandlungen über den Verfassungs-Entwurf fort. Man steht an Abschnitt VIII.: Post- und Telegraphenwesen. Art. 45. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet. Die

im Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der preußischen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist. Art. 46. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII). Art. 47. Dem Bundes-Präsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird. Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen. Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen. Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post- und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphen-Beamten (z. B. Inspectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden. Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betr. Landesregierungen angestellt. Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge. Art 48. Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundes-Präsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichtlich der dort befindlichen deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen. Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zwecke nöthigen Vereinbarungen getroffen werden. Art. 49. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 46) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landespostverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden. Aus den Post-Ueberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861—1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahres-Ueberschuß berechnet und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des norddeutschen Bundes sich danach herausstellenden Post-Ueberschusse gehabt hat, nach Procenten festgestellt. Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Post-Ueberschüssen während der nächsten 8 Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet. Nach Ablauf der 8 Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Post-Ueberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Art. 46 enthaltenen Grundsatze der Bundeskasse zu. Von der während der vorgedachten 8 Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Post-Ueberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundes-Präsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Unter Ablehnung verschiedener Amendements wurde der 8. Abschnitt ganz nach dem Entwurfe angenommen.

Es folgt nun der Abschnitt 9: Marine u. Schifffahrt. Schleiden (Altona) beantragt, die Diskussion zugleich auch auf den Abschnitt 10: Konsulatwesen, auszudehnen. Das Haus tritt dem bei. Diese Abschnitte lauten: IX. Marine und Schifffahrt. Art. 50. Die Kriegsmarine in der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Sr. Majestät dem König von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Bundes-Kriegshäfen. Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten dient die Bevölkerung. Ein Etat für die Bundesmarine wird nach diesem Grundsatze mit dem Reichstage vereinbart. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffs-Handwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung. Art. 51. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. Die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten führen dieselbe Flagge, schwarz-weiß-roth. Der Bund hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffs-Certificate zu regeln und die Bestimmungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staats-Eigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen in soweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu. X. Consulatwesen. Art. 52. Das gesammte norddeutsche Consulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundes-Präsidiums, welches die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr, anstellt. In dem Amtsbezirke der Bundesconsuln dürfen neue Landesconsulate nicht errichtet werden. Die Bundes-Consuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktion eines Landesconsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landesconsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundesconsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundesconsulate gesichert von dem Bundesrath anerkannt wird.

Meier (Bremen): Eine nachhaltige, tüchtige Marine ist ein Erforderniß für die Machtstellung jedes Großstaates, und ohne eine solche Flotte kann auch von einem Schutze des Privateigenthums zur See im Kriege nicht die Rede sein. Die Vorbedingungen zu einer Marine sind bei uns da: unsere Handelsmarine ist die dritte der Welt, und wir haben 50,000 Matrosen, die den besten Matrosen der Welt nicht nachstehen. — Schleiden: Es ist heute gerade der Jahrestag des am 2. April 1852 von dem früheren Bundestage gefaßten Beschlusses, die Anfänge der deutschen Marine wieder aufzulösen, und ich bin eingedenk dessen, was später uns die Nothwendigkeit einer kräftigen deutschen Marine vor Augen geführt hat. — Ein Amendement Schleiden's, statt: „Die Kriegsmarine in der Nord- und Ostsee" zu setzen: „Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche" ꝛc., wird angenommen, ebenso ein Amendement Vincke's, anstatt Alinea 3 zu setzen: „Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten." Mit diesen beiden Aenderungen wird sodann der ganze Artikel 50, unter Ablehnung der übrigen Amendements, angenommen. Ein Amendement von Rabenau's, das 2. Alinea des Art. 51 so zu fassen: „Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth" wird, und mit dieser Aenderung der ganze Art. 51, angenommen. Die Annahme des 52. erfolgt ohne Diskussion, worauf die Sitzung geschlossen wird.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von G. H. Kostenbader.

Murrthal-Bote.

Amts-, Anzeige- und Unterhaltungsblatt für den Oberamts-Bezirk Backnang und Umgegend.

Nr. 44. Donnerstag den 11. April **1867.**

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet bei Vorausbezahlung im ganzen Oberamtsbezirk Backnang frei ins Haus 1 fl. 25 kr. halbjährlich, vierteljährlich 45 kr., — in der Stadt Backnang sammt Austraglohn 41 kr. — Außerhalb des Oberamtsbezirks frei ins Haus 1 fl. 34 kr. halbjährlich vierteljährlich 48 kr. Man abonnirt bei allen Postboten und Postämtern. — Einrückungsgebühr die dreispaltige Zeile kleiner Schrift 2 kr., 2spaltige 4 kr.

Bestellungen auf den Murrthal-Boten für das zweite Quartal (1. April bis 1. Juli) nehmen immer noch alle Postämter und Postboten an und werden die bereits erschienenen Nummern vollständig nachgeliefert.

Oberamt Backnang.

An die Ortsvorsteher. Erlaß, betreffend die Berichtigung der Landwehrlisten.

Nach §. 192 der Instruktion zum Kriegsdienstgesetze (Reg.-Blatt 1844, S. 118) sind die Landwehrlisten je der letzten 4 Jahre jährlich zu revidiren.

Die Listen der Jahre 1864, 1865, 1866 und 1867 und die Listen der Exkapitulanten werden zu diesem Zweck den Schultheißenämtern am heutigen Botentag zukommen, und erhalten diese den Auftrag, dieselben genau zu durchgehen und in solchen die seither

a) Gestorbenen,
b) Ausgewanderten,
c) Geheiratheten

(unter Angabe des Jahrs und Tags) im Verzeichniß anzumerken.

Binnen 8 Tagen sind die berichtigten Listen wieder hieher einzusenden und ist dabei anzuzeigen:

a) ob in den letzten 3 Jahren keine noch in das landwehrpflichtige Alter fallende Personen aus dem Auslande eingewandert sind?
b) ob keine in den letzten 6 Jahren nach Art. 5 des Kriegsdienstgesetzes Freigesprochene seither ihren Befreiungs-Anspruch verloren haben?

Den 9. April 1867.

Königl. Oberamt.
Drescher.

Revier Weißach.

Stamm- und Brennholz-Verkauf

aus den Abtheilungen Dachsbau, Mooshau, Bergwald, Schloßwald, des Distrikts Thänisklinge bei Däfern und im Eichwald bei Ebersberg

am Dienstag den 23. d. Mts.:

14 Stück Eichen, darunter 6 Stück stärkere von 12—23' Länge, 18—24" Stärke,
12 Stück tannen Langholz II. Klasse,
23 „ „ ditto III. „
52 „ „ ditto IV. „
7 „ „ Klotzholz I. „
46 „ „ ditto II. „

am Mittwoch den 24. d. Mts.:

3/4 Klftr. eichenes Spaltholz,
3/4 Klftr. ditto Scheiter,
7 Klafter ditto Prügel u. Anbruch,
5 1/4 Klftr. buchene Scheiter,
9 1/2 Klftr. ditto Prügel u. Anbruch,
1 1/2 Klftr. tannen Spaltholz,
10 Klafter tannen Scheiter,
42 Klafter ditto Prügel und Anbruch.

Zusammenkunft je Morgens 10 Uhr im Dachsbau bei der Däferner Sägmühle.

Reichenberg den 2. April 1867.

Königl. Forstamt.
Bechtner.

Backnang.

Güter-Verkauf.

Die Ludwig Breuningers Pflege dahier verkauft am kommenden

Samstag den 13. d. Mts.
Vormittags 10 Uhr

in Folge eines Nachgebots auf dem hiesigen Rathhaus wiederholt im öffentlichen Aufstreich:

1 1/8 Mrg. 5,6 Rth. Acker am Rietenauer-Weg, neben Kronenwirth Breuninger und Friedrich Zügel's Wittwe, angekauft um 60 fl. pro Viertel;
4/8 Mrg. 26,7 Rth. Acker allda, neben Ludwig Pfitzenmaier und Friedrich Zügel's Wittwe, angekauft um 270 fl.;

wozu die Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß die Zusage am gleichen Tage noch erfolgen wird.

Am 10. April 1867.

Rathsschreiber
Krauth.

Backnang.

Güter-Verkauf.

Weber Mahle's Wittwe dahier verkauft am kommenden

Samstag den 13. d. Mts.
Vormittags 11 Uhr

in Folge eines Nachgebots auf dem hiesigen Rathhaus wiederholt im öffentlichen Aufstreich:

1 2/8 Mrg. 12,7 Rth. Acker, darunter 5,3 Rth. einmädigen Grasrain, im Büttenenfeld, neben der Stadtgemeinde und Christian Groß, Metzger, angekauft um 430 fl.;

wozu die Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß die Zusage am gleichen Tage noch erfolgen wird.

Am 10. April 1867.

Rathsschreiber
Krauth.

Neufürstenhütte.

Im Wege der Hülfs-Vollstreckung wird ein **Pfandschein** über 500 fl. — tro 25. Juli à 5 % mit einer Pfandsicherheit von 805 fl. für ein Kapital-Anlehen von 400 fl. — als Faustpfand einzusetzen gesucht. Diejenigen, welche solchen erwerben wollen, werden ersucht, sich in Bälde zu wenden an das Schultheißenamt.

Backnang.

Fettglanzwichse

bester Qualität empfiehlt per Pfund zu 8 kr.

J. G. Winter.

Schönbronn.

Farren zu verkaufen.

Da mein Pacht der Faselviehhaltung zu Ende geht, so verkaufe ich einen Farren, Simmenthaler Race, 2 1/2 Jahre alt, welcher sich zur Nachzucht aber auch zum Schlachten eignet.

Farrenhalter Christian Klenk.

Heutensbach.

Anwesen zu verkaufen.

Unterzeichneter ist gesonnen sein Anwesen aus freier Hand zu verkaufen, welches besteht in

6,3 Rth. Wohnhaus, } 2stockigt, unter
3,7 Rth. Scheuer, } Einem Dach, neu erbaut, sammt gewölbtem Keller darunter,
5,8 Rth. Hofraum;
1 Mrg. 16 Rth. Acker,
2 Mrg. Wiesen, worunter schöne Baumstückten.

Liebhaber können vom 11. d. Mts. an binnen 14 Tagen mit mir einen Kauf abschließen.

Den 8. April 1867.

Friedrich Schöneck.

Oppenweiler.

Zwei starke **Zugpferde,** 1 Schimmel und 1 Braun, 9—10 Jahre alt, sowie einen starken zweispännigen **Wagen** mit eisernen Achsen und ein neues **Handwägele** hat zu verkaufen

Schmidmeister Munz.

Wichtig für Jedermann!

Leder-Gerb-Fettstoff
patentirt im Königreiche Württemberg.

Dieser — durch seine erstaunliche Wirkung auf alles Leder- und Schuhwerk berühmte, durch eine bedeutende Verbesserung mit einem **neuen Königlichen Patente auf weitere 5 Jahre** gekrönte Ledergerbfettstoff macht sofort jedes Oberleder an Stiefeln und Schuhen ꝛc. wasserdicht, geschmeidig, elastisch, zäh und dadurch ungewöhnlich dauerhaft, dessen Güte durch die glänzendsten Zeugnisse vom In- u. Auslande nachgewiesen ist. —

Da durch den Gebrauch dieses so nützlichen Stoffes nebst den vielfachen Vortheilen am Leder selbst noch bedeutend an Geld erspart wird, so empfehle ich denselben bestens in Flacons à 15 kr.

J. G. Winter in **Backnang.**